**Nutzungsbedingungen**

**Artikel 1  
GEGENSTAND DER HAUSORDNUNG**1. In der vorliegenden Hausordnung ist die Benutzung des Kulturzentrums im Gebäude in der Cavourstraße 1 - 3 in Meran in Übereinstimmung mit der mit der Stadtgemeinde abgeschlossenen Führungsvereinbarung (s. Urkundensammlung, Vertrag Nr. 19317 vom 1. September 2005) geregelt. Das Kulturzentrum besteht aus den im beiliegenden Lageplan (Anlage A) eingezeichneten Einrichtungen.  
  
   
2. Die betreffenden öffentlichen Anlagen werden den Kulturvereinen sowie den einzelnen und zu Verbänden zusammengeschlossenen Bürgerinnen und Bürgern auf Antrag zur Benutzung überlassen, um auf diese Weise die Entwicklung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zu fördern.  
  
Die Führung des Hauses übernimmt ferner folgende Dienste:  
  
a) Aufsichtsdienst;  
  
b) Inkasso von Außenständen;  
  
c) Leitung und Organisation der Benutzung der Einrichtungen und Säle;  
  
d) Info-Schalter für die Vereine (auch online);  
  
e) Rechts-, Steuer- und Finanzberatung für die Kulturvereine;  
  
f) Ausbildung zu Tätigkeiten im Kulturbereich;  
  
g) Unterstützung der Vereine bei der Organisation von Kulturveranstaltungen (z. B. beim Auf- und Abmontieren der Ausstellungsanlagen, Unterstützung durch Hilfspersonal während der Veranstaltungen, Koordinierung der Gruppenführungen, Sammlung und Auswertung statistischer Daten über die BesucherInnen der Ausstellungen und des Hauses, Werbung für die Kulturveranstaltungen sowie Karten- und Katalogverkauf);  
  
h) Programmverwaltung und/oder kulturelle und/oder künstlerische Leitung von größeren Veranstaltungen nach Absprache mit den beteiligten Vereinen und behördlichen Initiatoren;  
  
i) Einrichtung eines Pressebüros für die Öffentlichkeitsarbeit bei kulturellen Events;  
  
j) Erstellen eines Veranstaltungskalenders über das Kulturangebot im Haus.  
  
  
3. Die Führung muss dafür sorgen, dass die Einrichtungen optimal ausgelastet sind. Dabei soll sie das an die italienischsprachigen MeranerInnen und BurggräflerInnen gerichtete kulturelle Angebot fördern, indem sie den Initiativen und Kulturangeboten der hiesigen Vereine den Vorrang gibt.  
  
   
4. Die Einrichtungen des Hauses sind im Einklang mit den Zwecken, für die sie errichtet wurden, und aufgrund ihrer Merkmale vorwiegend für gesellschaftlich-kulturelle Tätigkeiten der Kulturvereine und der Kultur-Arbeitskreise bestimmt. Ferner können sie zur Förderung einer breiten BürgerInnenbeteiligung am demokratischen Leben der Stadt auch für Sitzungen und/oder Versammlungen auf Betreiben öffentlicher Körperschaften, politischer Parteien, Komitees und anderer Vereinigungen genutzt werden.  
 **Artikel 2  
ÖFFNUNGSZEITEN UND BENUTZUNGSREGELUNG**1. Die Einrichtungen, die Gegenstand dieser Hausordnung sind, stehen den Benutzerinnen und Benutzern zu den folgenden Öffnungszeiten zur Verfügung:  
  
   
Sonntag: Ruhetag  
  
von Montag bis Samstag: 15:00 - 23:00 Uhr  
  
Mittwoch: 09:00 – 14:00 und 15:00 - 23:00 Uhr  
  
   
Diese Öffnungszeiten können auch geändert werden, vorausgesetzt, die Stadtgemeinde Meran und die BenutzerInnen werden vorher davon in Kenntnis gesetzt.  
  
   
2. Die ordnungsgemäß gegründeten Vereine, die im Verzeichnis der Vereine und Verbände der Stadtgemeinde Meran eingetragen sind, können die Einrichtung kostenlos für organisatorische und verwaltungstechnische Zwecke wie Sitzungen, Versammlungen, Proben usw. nutzen, vorausgesetzt, diese werden der Führung vorher mitgeteilt und können in den Kalender aufgenommen werden, ohne sich mit anderen, bereits geplanten Veranstaltungen zu überschneiden oder die Tätigkeiten anderer Benutzerinnen und Benutzer oder der Führung zu beeinträchtigen.  
3. Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung kostenlos zu nutzen. **Artikel 3  
BENUTZUNGSGESUCH**1. Über die oben aufgelisteten Nutzungsmöglichkeiten hinaus kann die Einrichtung zu den angegebenen Bedingungen für folgende Zwecke und/oder öffentliche Veranstaltungen genutzt werden:  
  
a) Jährliche oder halbjährliche Nutzung für kontinuierliche Tätigkeiten: Das schriftliche Gesuch muss der Führung jedes Jahr binnen Ende März vorgelegt werden. Anzugeben sind die Art der Tätigkeit, für die die Einrichtung genutzt werden soll, die Tage, der Stundenplan, der Jahresabschnitt sowie die etwaige Benutzung der Ausstattung der Einrichtung. Die Führung erstellt den Entwurf des Programmkalenders, der dann der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Genehmigung des Kalenders gilt auch als Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen.  
  
b) Gelegentliche oder vorübergehende Nutzung der Einrichtung: Der Führung muss mindestens 15 Tage vor Beginn der Initiative ein schriftliches Gesuch mit Angabe des Datums und des Stundenplans, der Art der Initiative sowie der damit verbundenen technischen Erfordernisse unterbreitet werden. Die Genehmigung zur Benutzung der Einrichtungen wird dem Antragsteller von der Führung in einem angemessenen Zeitrahmen ausgestellt und mitgeteilt.  
  
c) Nutzung als Sitz oder Depot: Im Gesuch an die Führung ist anzugeben, aufgrund welcher besonderer Bedürfnisse die Unterbringung von Archiven, die Lagerung von Gerätschaften oder anderer Anlagen oder die Unterbringung des Vereinssitzes in der Einrichtung oder die Ermächtigung zur Nutzung der Einrichtung als Zustellungsadresse oder der Vorzug bei der Zuweisung von Lagern und anderen Räumlichkeiten gerechtfertigt ist. Die Führung muss einen speziellen Bericht über die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten sowie über eventuell erforderliche Timesharing-Lösungen erstellen und der Stadtverwaltung zusammen mit den Kopien der eingelangten Gesuche zukommen lassen. Die Stadtverwaltung bestimmt, welchen der Gesuche stattgegeben wird und teilt dies der Führung mit. Die Führung weist darauf den Vereinen die Räumlichkeiten zu. Diese müssen die entsprechende Benutzungsordnung unterzeichnen und in jedem Fall die laufenden Kosten für Strom, Telefon usw. sowie die Selbstkosten übernehmen.  
  
   
  
2. Alle Gesuche werden sorgfältig geprüft. Bei der Aufnahme in den Kalender wird stets die zweckmäßigste Nutzung der Einrichtungen angestrebt.  
  
  
3. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen können auch ohne Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen und Fristen zur Nutzung überlassen werden, vorausgesetzt, dass durch diese Nutzung kein Recht und keine Erwartungen jener, die ein ordnungsgemäßes Gesuch eingereicht haben, beeinträchtigt werden.  
  
   
4. Werden mehrere Gesuche für denselben Zeitraum eingereicht, wird folgenden Veranstaltungen der Vorrang gegeben:  
  
a) den von der Stadtgemeinde Meran organisierten und/oder unterstützten Veranstaltungen;  
  
b) den Projekten oder Tätigkeiten der im kommunalen Verzeichnis der Vereine und Verbände eingetragenen Kulturvereine;  
  
c) den von der Stadtverwaltung durch Zuschüsse geförderten Projekten oder Tätigkeiten der im kommunalen Verzeichnis der Vereine und Verbände eingetragenen Kulturvereine;  
  
d) den Projekten, für deren Umsetzung verschiedene Kulturvereine, die im kommunalen Verzeichnis der Vereine und Verbände eingetragen sind, zusammenarbeiten;  
  
e) den Veranstaltungen zur Förderung der kulturellen Identität der italienischen Sprachgruppe oder den Initiativen zur Verbreitung, Darstellung oder Analyse der bedeutsamsten Aspekte der Kultur der italienischen Sprachgruppe;  
  
f) den Veranstaltungen mit der Teilnahme international oder national bekannter KünstlerInnen und anderer Persönlichkeiten auf kultureller Ebene oder jedenfalls den Veranstaltungen, die zur Verbreitung der Kenntnisse über unser Gebiet und über die das Gebiet kennzeichnende Kultur beitragen;  
  
g) den Veranstaltungen mit der höchsten Anzahl an Beteiligten und untergeordnet jenen mit der höchsten Anzahl an Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern.  
  
Haben die Veranstaltungen gleichwertige Vorzugsrechte, werden stufenweise die oben aufgelisteten Zusatzkriteri**en herangezogen.  
  
   
  
Artikel 4  
BENUTZUNGSGENEHMIGUNG**1. Nach Annahme des Benutzungsgesuchs und Eintragung in den Veranstaltungskalender müssen alle in den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigungen für die Abhaltung von Veranstaltungen eingeholt werden. Wie in der Führungsvereinbarung festgelegt, bietet die Führung des Kulturzentrums dabei ihren aktiven und beratenden Beistand, überwacht die Tätigkeiten und verwahrt die Ausstattungsgegenstände.  
  
   
2. Es versteht sich, dass die Benutzung des Mehrzwecksaales der Benutzbarkeitsüberprüfung und -anerkennung unterworfen ist. Generell müssen nachweislich bei der Benutzung sämtlicher Einrichtungen stets die verschiedenen Benutzbarkeitskriterien eingehalten werden.  
  
   
3. Die BenutzerInnen können die Ausstattungsgegenstände und Anlagen der Einrichtung benutzen, vorausgesetzt, sie haben darum angesucht und mit der Führung deren Vorbereitung und Wiederherstellung vereinbart. Ferner müssen sie eine Erklärung unterzeichnen, mit der sie dafür die Verantwortung übernehmen. Verwenden die BenutzerInnen ihre eigenen Ausstattungsgegenstände, müssen sie trotzdem die Räumlichkeiten entsprechend adaptieren und anschließend den mit der Führung vereinbarten Zustand wiederherstellen. Wenn es nötig sein sollte, hilft ihnen dabei auf jeden Fall die Führung des Hauses. **Artikel 5  
NUTZUNGSGEBÜHR**1. Im Sinne der geltenden Gemeindeordnung genehmigt der Gemeindeausschuss regelmäßig die Gesamttarife, die pro Stunde für die Nutzung der Anlagen zu entrichten sind. Dabei berücksichtigt er die Betriebskosten und legt Sondervergünstigungen für die hiesigen Kulturvereine fest. **Artikel 6  
PFLICHTEN DER NUTZER/INNEN**1. Wer zur Nutzung der Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) ermächtigt ist, sprich die Anlagen kontinuierlich benutzt, bezahlt die geschuldete Gebühr in Monatsraten und hält sich dabei an die in der Tariftabelle enthaltenen Zahlungsbedingungen.  
  
2. Wer zur Nutzung der Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) ermächtigt ist, entrichtet die gemäß Tariftabelle geschuldete Gebühr im Voraus.  
  
3. Die AntragstellerInnen unterzeichnen eine Nutzungsvereinbarung, in der die Ausstattungsgegenstände, um deren Nutzung sie ersuchen, angeführt sind. Durch die Unterschrift verpflichten sie sich, alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um jede Art der Beschädigung zu vermeiden. Ferner hinterlegen sie eine Kaution zu Gunsten der Führung des Kulturzentrums. Die Höhe der Kaution sowie die Zahlungsbedingungen werden in der Vereinbarung festgelegt. Die Führung des Kulturzentrums ist in jedem Fall verpflichtet, die Einsatzfähigkeit der Ausstattungsgegenstände bzw. Anlagen prompt wiederherzustellen. Ihr Recht, dabei auf die von den Nutzerinnen bzw. Nutzern hinterlegte Kaution und bei höheren Schäden auf die Nutzerinnnen bzw. Nutzer selbst zurückzugreifen, bleibt davon unberührt.  
  
4. Im Falle schwerer Schäden an den Einrichtungen und Anlagen ist die Führung verpflichtet, die Stadtverwaltung davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. In dieser Mitteilung sind alle Einzelheiten anzuführen, die für einen Rückgriff der Stadtgemeinde auf die NutzerInnen, welche die Schäden verursacht haben, nützlich sein können.  
 **Artikel 7  
GENEHMIGUNGSWIDERRUF**1. Die Führung kann die Genehmigung aufgrund belegter schwerwiegender Gründe jederzeit widerrufen.  
  
2. In diesem Fall ist die Führung der Pflicht enthoben, den NutzerInnen jede Art von Ausgaben, die sie bestritten haben, zu erstatten oder jede Art von Schadenersatz zu leisten.  
 **Artikel 8  
VERBOT DER UNTERVERGABE**1. Die ermächtigten NutzerInnen dürfen die ihnen zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten auf keinen Fall und in keiner Form an andere untervergeben, es sei denn, die Führung hat sie nach Anhören der Stadtverwaltung vorher dazu ermächtigt. **Artikel 9  
AUFSICHT ÜBER DIE BENUTZTEN ANLAGEN**1. Die Führung ist verpflichtet, die genehmigte Nutzung und die einwandfreie Abwicklung aller damit verbundenen Dienste zu überwachen sowie sich der Beachtung aller Bestimmungen dieser Hausordnung zu versichern.  
  
2. Zu diesem Zweck können die Führung und die Stadtverwaltung jederzeit die nötigen Überprüfungen und Kontrollen durchführen, so dass die Erhaltung der Ausstattung und der gute Betrieb der Anlagen gewährleistet sind.  
  
3. Die Führung kann den NutzerInnen jede angebrachte Vorsichtsmaßnahme und Sicherheitsvorkehrung vorschreiben, um die Erhaltung der Ausstattung und den guten Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.  
 **Artikel 10  
ORGANISATION VON VERANSTALTUNGEN**1. Folgende Veranstaltungen können im Kulturzentrum stattfinden: Konzerte, Film- und Diavorführungen, Vorträge, Seminare, Workshops, Tagungen, Ausstellungen, kleine Theateraufführungen und generell jede andere Kulturinitiative.  
  
   
2. Der zum Haus gehörende Außenbereich dient als Fußgängerbereich. Ermächtigte NutzerInnen können zwecks Transport des Materials, das für die Vorbereitung der einzelnen Veranstaltungen benötigt wird, die Zufahrt zu den Anlagen nutzen, vorausgesetzt, der Transport erfolgt mit geeigneten Beförderungsmitteln. Bei etwaiger Beschädigung des Bodenbelags und aller anderen Bauteile sowie generell bei allen anderen etwaigen Sach- und/oder Personenschäden die auf die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen zurückzuführen sind, geht die Schadenersatzpflicht auf jeden Fall stets voll und ganz zu Lasten der NutzerInnen.  
  
3. Die Kraftfahrzeuge und Transportmittel dürfen nur für die Zeitdauer bei den Anlagen stehen bleiben, die unbedingt für das Auf- und Abladen von Material sowie für das Ein- und Aussteigen von Personen erforderlich ist.  
  
4. Wird für die geplante Veranstaltung ein Eintrittspreis verlangt, können die AntragstellerInnen den Kartenverkauf und die dazugehörigen Dienste selbst übernehmen. Sie müssen aber die Führung vorher davon in Kenntnis setzen. Andernfalls wird dieser Dienst gemäß der mit der Stadtverwaltung abgeschlossenen Vereinbarung von der Führung des Kulturzentrums versehen.  
  
5. Etwaige Absagen müssen spätestens zehn Tage im Voraus mitgeteilt werden. Andernfalls ist der gesamte Betrag der veranschlagten Gebühr zu zahlen. Auf jeden Fall muss aber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der veranschlagten Gebühr entrichtet werden.  
  
6. Im Kulturzentrum ist der Einbau technischer Anlagen oder von Beleuchtungskörpern oder Verstärkern jeder Art ohne vorherige Ermächtigung verboten.  
  
7. Das Rauchverbot in sämtlichen Räumlichkeiten des Kulturzentrums ist strikt zu beachten.  
  
8. Werbemitteilungen über die einzelnen Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung und können nur an den dazu bestimmten Flächen angebracht werden.  
  
 